

**Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)
in der Stadt Ellwangen (Jagst)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2010, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2001 hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 30.06.2011 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Parkgebühr, wie in den §§ 2 und 3 dieser Satzung dargelegt, erhoben.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Bereichen und Einrichtungen erhoben, sofern die Untere Straßenverkehrsbehörde die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen hat:

1. Zonenhaltverbot Innenstadt
2. Tiefgarage Spitalviertel
3. Areal Sebastiansgraben/Priestertörle

**§ 3
Gebührenhöhe**

1. Zonenhaltverbot Innenstadt:

Parkdauer	Gebühr
30 Min.	0,20 €
1 Std.	1,00 €
1.30 Std.	1,50 €

2. Tiefgarage Spitalviertel:

Parkdauer	Gebühr
30 Min.	0,20 €
1 Std.	1,00 €
1.30 Std.	1,50 €
2.00 Std.	2,00 €
2.30 Std.	2,50 €
3.00 Std.	3,00 €
3.30 Std.	3,50 €
4.00 Std.	4,00 €

3. Areal Sebastiansgraben/Priestertörle:

Parkdauer	Gebühr
30 Min.	0,20 €
1 Std.	1,00 €
2 Std.	2,00 €
3 Std.	3,00 €
4 Std.	4,00 €

§ 4 Bewohnerstellplätze

Für die Nutzung der innerhalb des innerstädtischen Zonenhaltverbots (§ 2 Ziffer 1) ausgewiesenen Bewohnerstellplätze benötigen die Benutzer einen Bewohnerparkausweis. Die jährliche Gebühr für diesen Ausweis beträgt 30,00 Euro.

Dasselbe gilt für alle weiteren im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ellwangen (Jagst) ausgewiesenen Bewohnerstellplätze.

§ 5 GebührenschnldnerIn

GebührenschnldnerIn ist der/die verantwortliche FahrerIn, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.07.2011 in Kraft.